



Dr. Alfred Brogyányi

Obmann des „Österreichischen
Rechnungslegungskomitees“

Dkfm. Dr. Claus J. Raidl
Vorsitzender des Vorstands

3

o.Univ.-Prof. Dr. Romuald Bertl
Vorsitzender des AFRAC-Präsidiums

4

13 Facharbeiten im Jahr 2008 auf www.afrac.at

- **1 Diskussionspapier**
 - Modernisierung der Rechnungslegung (7 öffentl. Stellungnahmen)
- **3 Entwürfe von Stellungnahmen**
 - Lageberichterstattung (**Public Posting now!**)
 - Corporate Governance Bericht (3 öffentl. Stellungnahmen)
 - Umweltschutzrückstellungen (8 öffentl. Stellungnahmen)
- **2 Stellungnahmen**
 - Zuschüsse bei Public Sector Entities
 - Erklärung der gesetzlichen Vertreter gemäß BörseG (Bilanzzeit)
- **6 Kommentare** zu IASB-Veröffentlichungen
- **1 Studie**
 - Selbsterstellte immaterielle Anlagen im UGB: Aktivierung?

5

Geplante Facharbeiten im Jahr 2008/2009 Arbeitsprogramm auf www.afrac.at

- **URÄG 2008**
 - Anhangangaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen/Personen
 - Corporate Governance Bericht
 - Anhangangaben zu außerbilanziellen Geschäften
- **Lageberichterstattung**
- **Public Sector Entities**
 - Anlagevermögen
- **Umweltschutzrückstellungen**
- Ständige IFRS Arbeitsgruppe
 - **Stellungnahme: Verteilung des Dienstzeitaufwands**
 - **Stellungnahme: Österr. Gruppenbesteuerung und Siebentelabschreibung**
 - Kommentierung aktueller IASB-Veröffentlichungen
 - Kommentierung aktueller EFRAG-Veröffentlichungen

6

Vergangene Veranstaltungen

- Informationen unter www.afrac.at
- **AFRAC** 2007
 - „AFRAC-Facharbeit 2007“ im Justizministerium
 - 23. Oktober 2007
- **IASB@AFRAC** 2007
 - Experten des IASB diskutieren mit Österreich im Justizministerium
 - 26. November 2007
- **RECON** 2008
 - „AFRAC Update“
 - 8. Mai 2008
- **IWP Fachtagung** 2008
 - „Neues aus der Facharbeit des AFRAC“
 - 17. Oktober 2008

7

Geplante Veranstaltungen

- Informationen unter www.afrac.at
- **IASB@AFRAC** 2008 im Finanzministerium
 - Experten des IASB diskutieren mit Österreich
 - Begrüßung: Finanzminister Mag. Molterer
 - Fachliche Leitung: Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Alfred Wagenhofer
 - 10. November 2008 von 9 bis 14 Uhr
 - Themen: Konsolidierungskreis und Ertragsrealisation
 - Derzeit ca 120 Anmeldungen (Restplätze vorhanden)
- Weiters freuen wir uns, Sie nächstes Jahr wieder bei der **RECON** 2009 und **IWP Fachtagung** 2009 zu begrüßen.

8

Wir drucken und versenden AFRAC-Facharbeiten



- Verlag LexisNexis® ARD ORAC
- **Erste Lieferung erfolgte kostenlos!**
 - Inkl 6 Facharbeiten
- In Folge: Kostenpflichtiges Abonnement
- **Zweite Lieferung im 4. Quartal 2009!**
- Kontakt: bestellung@lexisnexis.at

Es folgen drei Vorträge über ausgewählte
AFRAC Facharbeiten.

In Anschluss daran freuen wir uns auf die
Diskussion mit Ihnen.

Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.
AFRAC-Mitglied

11

AFRAC Entwurf einer Stellungnahme Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Umweltschutzrückstellungen

Vorsitzende der Arbeitsgruppe:

Eva Eberhartinger (eva.eberhartinger@wu-wien.ac.at)

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Brigitte Frey, Manfred Geritzer, Peter Geyer, Harald Mair, Andrea Schellner,
Alexander Schiebel, Hannes Senft, Martin Siencnik

12

Relevanz des Themas

- In den letzten 30 Jahren waren vor allem produzierende Unternehmen mit **steigenden Kosten für den Umweltschutz** konfrontiert.
- Die **Bilanzadressaten benötigen Information**, wie sich umweltbezogene Ausgaben und Verpflichtungen auf die Finanzlage des Unternehmens auswirken.
- Im Jahr 2001 wurde eine **Empfehlung der EU zur Berücksichtigung von Umweltaspekten** im Jahresabschluss und Lagebericht veröffentlicht.

13

Fokus der Stellungnahme

- *„Unter den **betrieblichen Umweltschutzaufwendungen** sind die Aufwendungen für diejenigen Maßnahmen des Unternehmens oder Dritter in seinem Auftrag zu verstehen, die darauf ausgerichtet sind, die durch die Unternehmenstätigkeit verursachten oder zu erwartenden Umweltbelastungen oder Umweltschäden zu vermeiden, zu verringern, zu beseitigen sowie zu überwachen und zu dokumentieren.“ (VDI 2000).*
- Überwiegend sind betriebliche Umweltschutzaufwendungen unmittelbar ergebniswirksam zu erfassen.
- Als wichtigster Sachverhalt ist die ordnungsgemäße **Bilanzierung von Umweltschutzrückstellungen** zu nennen.

14

Prämissen der Stellungnahme

- Ansatz und Bewertung von Umweltschutzrückstellungen auf **Grundlage des geltenden UGB** in Jahres- und sinngemäß auch in Zwischenabschlüssen
- **Keine Aussagen** hinsichtlich der **ertragsteuerlichen** Behandlung sowie der Behandlung nach **anderen Rechnungslegungsvorschriften**

15

Ansatz von Umweltschutzrückstellungen

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten
 - **Ansatzpflicht** (Außenverpflichtung)
 - Vorliegen einer **hinreichend konkretisierten** Verpflichtung
 - **Passivierungszeitpunkt** auch vor rechtlicher Entstehung
 - Bewertungsspezifikum: Wirtschaftliche Verursachung nach rechtlicher Entstehung
 - Wahrscheinliche **Inanspruchnahme**
- Aufwandsrückstellungen
 - **Ansatzwahlrecht** (keine Außenverpflichtung)
 - Stetigkeitsprinzip nicht anwendbar

16

Bewertung von Umweltschutzrückstellungen

- Grundsatz der Einzelbewertung
- Abzinsung und Inflationsberücksichtigung
- Aufwandsumfang bei Sachleistungsverpflichtungen
- Pauschalrückstellungen

17

Weitere Themen

- Abgrenzung vom Anlagevermögen
 - Aktivierung
 - Außerplanmäßige Abschreibung
- Abgrenzung von Haftungsverhältnissen
- Angaben im Anhang
- Angaben im Lagebericht

18

o. Univ.-Prof. Dr. Christian Nowotny

Mitglied des AFRAC-Präsidiums

19

AFRAC Diskussionspapier Modernisierung der Rechnungslegung

Vorsitzender der Arbeitsgruppe:

Christian Nowotny (christian.nowotny@wu-wien.ac.at)

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Otto Altenburger, Romuald Bertl, Rudolf Diewald, Eva Eberhartinger,
Werner Fleischer, Peter Geyer, David Grünberger, Erich Kandler,
Helmut Kerschbaumer, Dieter Nefischer, Roland Nessmann, Gunter Mayer,
Gerhard Prachner, Robert Reiter, Roman Rohatschek, Bernd Spohn,
Martin Weber

20

Überblick

- Diskussion zur Modernisierung der Rechnungslegung in Österreich
- Prämissen der AFRAC-Arbeitsgruppe
- IFRS-Einzelabschluss?
- Empfehlungen der AFRAC-Arbeitsgruppe mit Blick auf das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

21

Diskussion zur Modernisierung der Rechnungslegung in Österreich

- Im Rahmen des Projektes des BMF zur Senkung der Informationsaufwendungen von Unternehmen hat der Ministerrat im März 2008 eine Maßnahmenliste vorgelegt (Auszug):
 - **Vereinfachung der Bilanzierungspflichten** für Einzelunternehmen und Personengesellschaften
 - sehr hohes Einsparungspotential
 - **Modernisierung und Vereinheitlichung** der Rechnungslegung (Prüfung der Möglichkeit der Annäherung von EStG, UGB und IFRS; Vermeidung von Abweichungen)
 - Einsparungspotential zumindest € 20 Mio

22

AFRAC-Arbeitsgruppe

- *„Reduzierung der Verwaltungskosten rechnungslegungs-pflichtiger Unternehmen durch eine mögliche Annäherung von Unternehmens- und Steuerbilanz und unter Bedachtnahme auf die Reformvorschläge des deutschen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG).“*

Prämissen der AFRAC-Arbeitsgruppe

- Die Vorschläge der Arbeitsgruppe beruhen auf folgenden Prämissen:
 - UGB-Rechnungslegung Basis der Ausschüttung
 - UGB-Rechnungslegung Basis der Steuerbemessung
 - UGB-Modernisierungen steuerneutral
 - Annäherung zwischen UGB und EStG
 - Vereinheitlichung von Begriffen sowie Einschränkung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen
 - Anhebung des Bilanzierungsschwellenwertes auf € 600.000
 - Inanspruchnahme aller in den Richtlinien vorgesehenen Erleichterung bei Offenlegung und Veröffentlichung
 - kostenlose Nutzung der Ediktskartei des BMJ oder eines elektronischen Amtsblattes

Emissionen der CESR-Mitglieder

CESR-Mitglieder	Aktien- emittenten	Anleihe- emittenten	Summe	CESR-Mitglieder	Aktien- emittenten	Anleihe- emittenten	Summe
Österreich	72	11	83	Lettland	13	4	17
Belgien	144	2	146	Litauen	43	4	47
Bulgarien	369	60	429	Luxemburg	35	200	235
Zypern	141	0	141	Malta	15	19	34
Tschech. Republik	66	24	90	Norwegen	188	0	188
Dänemark	140	8	148	Polen	197	0	197
Estland	16	6	22	Portugal	50	28	78
Finnland	135	15	150	Rumänien	-	-	0
Frankreich	680	200	880	Slowakei	-	-	0
Deutschland	768	172	940	Slowenien	60	6	66
Griechenland	356	0	356	Spanien	190	120	310
Ungarn	34	1	35	Schweden	350	35	385
Island	23	8	31	Niederlanden	165	35	200
Irland	43	40	83	UK	953	778	1.731
Italien	288	65	353	Summe	5.534	1.841	7.375

25

Obligatorischer IFRS-Einzelabschluss

Eine Umstellung auf einen obligatorischen IFRS-Einzelabschluss ist gegenwärtig nicht zu empfehlen.

Dieser Sicht hat sich auch die überwiegende Mehrheit der Mitgliedsstaaten angeschlossen (vgl KOM (2008) 215 endgültig).

IFRS-Einzelabschluss derzeit obligatorisch in

- Zypern
- Tschechische Republik
- Estland
- Litauen
- Malta
- Slowenien
- Italien (nicht bei Versicherungsunternehmen)
- Lettland (nur für Banken, Versicherungen, sonstige Finanzinstitute)

26

Probleme bei IFRS-Einzelabschluss

- Ausschüttungsbemessung
 - EU-Studie zur Kapitalerhaltung
 - Änderung der EU-Kapitalrichtlinie nicht zu erwarten
- Steuerbemessung
 - Überleitung in inländisches Recht

27

Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG)

- Referentenentwurf vom 8.11.2007 und Regierungsentwurf vom 21.5.2008
- Ziel des BilMoG:

„Das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiter zu entwickeln. Die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung.“

28

Maßnahmen des BilMoG

- Abschaffung von Wahlrechten
- Neue Ansatz- und Bewertungsregeln
- Abschaffung der Umkehrmaßgeblichkeit
- Konzernspezifika

Steigerung des Informationsniveaus durch Orientierung an den IFRS!

29

Abschaffung von Wahlrechten

- Bilanzierungshilfe für **Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen**
 - BilMoG: Streichung
 - Empfehlung: Streichung von § 198 Abs 3 UGB
- Derivativer **Geschäfts- und Firmenwert**
 - BilMoG: Aktivierungspflicht, Fiktion eines abnutzbaren Vermögensgegenstands, Nutzungsdauer 5 Jahre (Abweichungen im Anhang begründen).
 - Empfehlung: § 203 Abs 5 UGB „ist“ statt „darf“

30

Abschaffung von Wahlrechten (Forts)

- **Aktive latente Steuern**
 - BillMoG: Aktivierungspflicht mittels eines „Sonderposten eigener Art“ nach aktiven RAP, Ausschüttungssperre, Ausweitung auf steuerliche Verlustvorträge, keine Saldierung aktiver und passiver Steuerlatenzen
 - Empfehlung: Übernahme als § 198a UGB und Anpassung von § 198 Abs 9 und 10 UGB
- **Aufwandsrückstellungen**
 - BillMoG: Verbot außer steuerlich anerkannt
 - Empfehlung: Streichung von § 198 Abs 8 Z 2 erster Satz UGB
→ Pflicht zur Bildung nach GoB

31

Abschaffung von Wahlrechten (Forts)

- **Abschreibung/Zuschreibung**
 - BillMoG: Keine Abschreibung zur Vorwegnahme von künftigen Wertschwankungen im Umlaufvermögen, umfassendes rechtsformunabhängiges Zuschreibungsgebot (außer beim derivativen Geschäfts- und Firmenwert)
 - Empfehlung: Entfall von § 207 Abs 2 UGB (Abschreibungsvorwegnahme im Umlaufvermögen) und § 208 Abs 2 UGB (Zuschreibungswahlrecht)
- **Herstellungskosten**
 - BillMoG: Pflicht für Einzelkosten und Gemeinkosten der Herstellung, Wahlrecht für Verwaltungsgemein- und Sozialkosten, Verbot von Vertriebs- und Forschungskosten
 - Empfehlung: § 203 Abs 3 zweiter Satz UGB „Bei der Berechnung der Herstellungskosten *sind* angemessene Teile der Materialgemeinkosten und der Fertigungsgemeinkosten einzurechnen.“

32

Neue Ansatz- und Bewertungsregeln

- **Selbsterstellte immaterielle Anlagen**
 - BillMoG: Nur Entwicklungs-, keine Forschungskosten, nur bei vorliegendem Vermögensgegenstand (selbständige Verwertbarkeit oder Veräußerbarkeit), bei in der Entwicklung befindlichen Anlagewerten muss eine Prognose vorgenommen werden (faktisches Aktivierungswahlrecht)
 - Empfehlung: Anpassung von § 197 Abs 2 UGB und Ausschüttungssperre
- **Finanzinstrumente**
 - BillMoG: Zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente sind erfolgswirksam mit ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen (dh Marktpreise oder Marktwerte)
 - Empfehlung: offen

33

Neue Ansatz- und Bewertungsregeln (Forts)

- **Bewertung von Rückstellungen**
 - BillMoG: Erfüllungsbetrag auch für Rückstellungen, Berücksichtigung von künftigen Preis- und Kostensteigerungen aus Sicht des Stichtages, Abzinsung von Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr mit dem entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten 7 Jahre (Annäherung an die IFRS), mögliche Ansammlung des Nachholbetrags bis zum 31.12.2023
 - Empfehlung: Anpassung von § 211 Abs 1 UGB
- **Eigene Aktien**
 - BillMoG: Absetzung vom Eigenkapital
 - Empfehlung: offen

34

Umkehrmaßgeblichkeit

- **Umgekehrte Maßgeblichkeit**
 - BilMoG: Steuerliche Wertansätze haben keine Wirkung mehr auf die handelsrechtliche Rechnungslegung, Vereinfachung und Verhinderung von Informationsverzerrungen, direkte Maßgeblichkeit bleibt
 - Empfehlung: Streichung von §§ 205 und 230 UGB

35

Konzernspezifika

- **Konsolidierungskreis**
 - BilMoG: Kein Beteiligungsverhältnis mehr notwendig für einheitliche Leitung (SPEs werden so „eingefangen“)
 - Empfehlung: Anpassung von § 244 Abs 1 UGB
- **Buchwertmethode** im Konzernabschluss
 - BilMoG: Nur mehr die Neuwertmethode zulässig
 - Empfehlung: Übernahme in § 254 Abs 1 UGB (auch für Quotenkonsolidierung und assoziierte Unternehmen)
- **Währungsumrechnung** im Konzernabschluss
 - BilMoG: Bilanz → Stichtagskurs (EK zum historischen Kurs), GuV → Durchschnittskurs
 - Empfehlung: Übernahme in/nach § 260 UGB

36

Dr. David Grünberger

AFRAC-Mitglied

37

AFRAC Stellungnahme

Erklärung der gesetzlichen Vertreter
gemäß § 82 Abs. 4 und § 87 Abs. 1
BörseG (Bilanzzeit)

Vorsitzender der Arbeitsgruppe:

David Grünberger (david.gruenberger@fma.gv.at)

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Otto Altenburger, Wolfgang Baumann, Cécile Bervoets, Werner Fleischer,
Erich Kandler, Helmut Kerschbaumer, Gerhard Maierhofer,
Gerhard Marterbauer, Helmut Maukner, Dieter Nefischer, Roland Nessmann,
Andreas Rauter, Bernd Spohn, Herwig Ziebermayr

38

Überblick

- **Acht Musterformulierungen**
 - jew. deutsch und englisch
 - jew. Jahresfinanzbericht und Halbjahresfinanzbericht
 - jew. für Konzerne und „Solo“-Emittenten

- **Inhaltliche Ergänzungen**
 - Anwendungsfragen (Pflichten etc. nach BörseG)
 - Rechtsfragen (Auslegungsprobleme BörseG)
 - Erläuterungen und Begründungen zu Musterformulierungen

39

Finanzberichte nach BörseG

- **§§ 82 / 87 BörseG: Jahres- / Halbjahresfinanzbericht**
 - Gilt für Wertpapieremittenten an geregelter Markt, nicht MTF
 - Unterschiede: Jahres-/Konzernabschluss (UGB), Geschäftsbericht

- **Jahresfinanzbericht** **Halbjahresfinanzbericht**
 - 1. Geprüfter Abschluss / verkürzter Abschluss
 - 2. Lagebericht / Halbjahreslagebericht*)
 - 3. Erklärung / Erklärung

- *) nach BörseG wichtige Ereignisse, Risiken restliche 6 Monate, nahestehende Personen

40

Finanzberichte nach BörsG (Forts)

geprüfter Abschluss	verkürzter Abschluss
Konzern- u. Einzelabschluss	Konzernzwischenabschluss für erste 6 Monate
vollständige Prüfung	keine Prüfung, Review oder vollständige Prüfung
IFRS Konzernabschluss nach § 245a UGB Einzelabschluss UGB	IAS 34 (ggf. Einzelgesellschaft: UGB iVm § 1 TansV)

41

Veröffentlichung

- Veröffentlichung über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem (§ 82 Abs. 8 BörseG)
- Reuters, Bloomberg, Dow Jones Newswire (§ 11 VMV 2008)
- gleichzeitig Börseunternehmen, der FMA und der OeKB zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln (§ 86 BörseG)
- IssuerInformationCenter.Austria (issuerinfo.oekb.at)

42

Erklärung der gesetzlichen Vertreter

- von **allen** gesetzlichen Vertretern abzugeben
 - Angabe der Stellung und „nach bestem Wissen“: unterschiedlicher Wissensstand – subjektive Aussage
 - Umfasst Abschluss und Lagebericht, nicht: Corp. Gov. Bericht
 - Eigene Erklärung – Aussage über getreues Bild
nicht identisch mit Unterzeichnung des JAB, Lageberichts etc.
- **Gesonderter** Text für Konzern- und Einzelabschluss
- Wirtschaftsprüfer prüft nur „**Vorhandensein**“ einer gesetzmäßigen Erklärung, Inhalt nicht prüfbar

43

Erklärung der gesetzlichen Vertreter (Forts)

- Funktionen der Erklärung
 - Zusicherungsfunktion an Anleger
 - Appell- und Warnfunktion für Vorstände
 - Vermutlich nicht unmittelbar haftungsbegründend: Vorstand für Abschluss verantwortlich, Strafbestimmungen gem. § 255 AktG

44

Musterformulierung

„Erklärung aller gesetzlichen Vertreter:

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte **Konzernabschluss** ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt, dass der **Konzernlagebericht** den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Konzerns so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns entsteht, und dass der Konzernlagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen der Konzern ausgesetzt ist.

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte **Jahresabschluss** des Mutterunternehmens ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, dass der **Lagebericht** den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsteht, und dass der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.“

[Namen, Angaben der Stellung und Unterschriften aller gesetzlichen Vertreter]

45

Musterformulierung

„Erklärung aller gesetzlichen Vertreter:

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte **[verkürzte] Konzernzwischenabschluss** ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und dass der **Halbjahreslagebericht** des Konzerns ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns bezüglich der wichtigen Ereignisse während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres und ihrer Auswirkungen auf den [verkürzten] Konzernzwischenabschluss[,] [und] bezüglich der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten in den restlichen sechs Monaten des Geschäftsjahres [und bezüglich der offenzulegenden wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen]*) vermittelt.“

[Namen, Angaben der Stellung und Unterschriften aller gesetzlichen Vertreter]

*) Dies gilt gemäß § 87 Abs. 4 zweiter Satz BörseG nur für Emittenten von Aktien.

46

FMA Rundschreiben Berichtspflichten des Bankprüfers (§ 63 Abs. 3 BWG)

kundgemacht gemäß § 69b BWG online auf
<http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/detail.html?doc=CMS1213690165020&channel=CH0083>

erstellt und abgestimmt mit AFRAC, KWT, IWP, WKÖ

47

Aufgaben des Bankprüfers

- Prüfung Jahres- /Konzernabschluss
- Erweiterter Prüfumfang (§ 63 Abs. 4 BWG)
 - z.B. aufsichtsrechtliche Kapitalerfordernisse (Basel II)
 - Ergebnis in einer Anlage zum Prüfbericht darzustellen

48

Berichtspflicht gegenüber Aufsichtsrat, FMA und OeNB

- Bestands- und Entwicklungsgefährdung, Verstöße (§ 273 Abs. 2 UGB)
- Erfüllbarkeit der Verpflichtungen
- Verschärfung der Risikolage
- Verletzung des BWG etc.
- Abschreibungsbedarf bei Bilanzpositionen
- Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen, Vollständigkeitserklärung

49

Diskussion:
Umweltschutzrückstellungen
Modernisierung der Rechnungslegung
Bilanzzeit
Berichtspflichten des Bankprüfers

50



JUSTIZ Bundesministerium für Justiz
JUSTIZRESSORT

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit!
Auf ein Wiedersehen bei der

AFRAC²⁰⁰⁹

Akademie der Wirtschaftstreuhänder 